

LONA URBACH - Lokal Nachhaltig leben und arbeiten in Urbach



Satzung vom 12. Juni 2023

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „LONA-Urbach“ (Lokal Nachhaltig leben und arbeiten in Urbach). Er ist eine Initiative Urbacher Einwohner*innen, die sich zusammengeschlossen haben, um nachhaltiges Leben und Arbeiten in Urbach zu unterstützen. Er hat seinen Sitz in 73660 Urbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit insbesondere im örtlichen Geschehen der Gemeinde Urbach.

Dazu gehören Angelegenheiten wie: erneuerbare Energien, Biodiversität, ökologisches

Gebäudemanagement, Abfallvermeidung, Natur- und Landschaftsschutz, Fahrrad- und

Fußgängerverkehr und weitere Themen mit Bezug auf Nachhaltigkeit im Sinne der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) Der Verein bringt Sachstände zu den genannten Themen in Erfahrung, berät über Handlungsmöglichkeiten und erarbeitet Vorschläge im Sinne des Vereinszwecks. Die Ergebnisse der Beratungen werden in Erörterungen in der Einwohnerschaft eingebracht. Wichtige Themen werden an den Gemeinderat oder an die Verwaltung herangetragen.
- b) Der Verein informiert Einwohner*innen, Vereinigungen und interessierte Kreise in oben genanntem Sinne. Er führt bei Bedarf Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie dem Vereinszweck entsprechende Aktionen durch.
- c) Der Verein stellt Kontakte zu Organisationen her, die zu den genannten Themen ihre Expertise einbringen können.
- d) Der Verein kooperiert mit der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Vereinszwecke.
- e) Der Verein betreibt einen öffentlichen Internetauftritt. Dort wird über Vereinsthemen informiert und Einwohner*innen werden zur Diskussion und zur Mitarbeit aufgerufen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich für den Zweck des Vereins einzusetzen bereit ist.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Verein, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur bei satzungswidrigem oder grob vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Die Möglichkeit zum Einspruch ist einzuräumen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleiben alle Mitgliedsrechte bestehen.

§ 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Mitglieder des Vorstands), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt werden.
 - b. Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gegenüber Dritten.
 - c. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie für die Protokollierung der dort gefassten Beschlüsse sowie für die Kassenführung verantwortlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies fordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter schriftlicher Angabe der Zwecke oder Gründe fordert.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch elektronische oder schriftliche Post oder durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach einzuladen.

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und beschließt über eingebrachte Anträge.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit.

Datum der Beschlussfassung der veränderten Satzung: 12. Juni 2023

Ort der Beschlussfassung der Satzung: D-73660 Urbach; Hofackerstr. 58.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....
Hannes Brand, Elchinger Str. 15, 73660 Urbach

.....
Bastian Bühle, Hohenackerstraße 29, 73660 Urbach

.....
Jörg Heckenlaible, Bildackerstraße 32, 73660 Urbach

.....
Tilman Landwehr, Straußweg 4, 73660 Urbach

.....
Dr. Matthias Moch, Hofackerstraße 58, 73660 Urbach

.....
Roland Neher, Schraienstraße 6, 73660 Urbach

.....
Jürgen Schlotz, Polarstraße 28, 73660 Urbach